



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. .
2. -
3. .

der Kläger zu 3. vertreten durch die Eltern die Kläger zu 1. und 2.
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Lange & Schurig
Paul-Grüner-Straße 42, 04107 Leipzig

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -

beteiligt:
 Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
 Rothenburger Straße 29 90513 Zirndorf
 Gz.: B. 2017/99

- Berufungskläger -

wegen

Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerichts Dr. Sattler, die Richterin am Obergericht Franke und den Richter am Obergericht Meng aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 23. Oktober 2003

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Beteiligte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG.

Der [REDACTED] geborene Kläger zu 1) und die [REDACTED] in Moldawien (damals UdSSR) geborene Klägerin zu 2) sind Eheleute mit afghanischer Staatsangehörigkeit. Der Kläger zu 1) gehörte ursprünglich dem islamischen Glauben an, die Klägerin zu 2) dem russisch-orthodoxen Glauben. Der [REDACTED] in Kasachstan geborene Kläger zu 3) ist der Sohn der Kläger zu 1) und 2); er ist ebenfalls afghanischer Staatsangehöriger.

Nach eigenen Angaben verließ der Kläger zu 1) Afghanistan im [REDACTED] (allein) und reiste nach mehreren Zwischenaufenthalten im [REDACTED] mit der Klägerin zu 2) von Kasachstan über Usbekistan kommend mit dem Kläger zu 3) nach Deutschland ein.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) vom 29.1.1996 gab der Kläger zu 1) an, er sei Ingenieur und habe nach einem Studium [REDACTED] in einem [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] anschließend im [REDACTED] [REDACTED] sowie bis zum Machtwechsel im Jahr 1992 als [REDACTED] in [REDACTED] gearbeitet. Von [REDACTED] bis zur Rückkehr nach Afghanistan sei er für eine [REDACTED] im Bereich des Im- und Exports tätig gewesen. [REDACTED] sei er auf Wunsch seiner Mutter nach Afghanistan zurückgekehrt, nachdem er erfahren habe, dass das Elternhaus in [REDACTED] von den Mudjaheddin überfallen worden sei. Sein Bruder sei zwei Tage lang von den Mudjaheddin festgehalten und dann getötet worden. Bei dem Überfall seien den Mudjaheddin auch „persönliche Dinge“ des Klägers zu 1), wie Bilder und von ihm veröffentlichte Bücher, in die Hände gefallen. In [REDACTED] habe er bei seiner Schwester und deren Familie gewohnt und sei von der Mutter, die später bei einem Raketenangriff ums Leben gekommen sei, besucht worden. Er und ein Freund, ein ehemaliger Offizier, bei dem er für kurze Zeit gewohnt habe, seien im Zusammenhang „mit den Kämpfen“ von den Mudjaheddin festgenommen worden, der Kläger zu 1) sei jedoch nach zwei Wochen freigekommen, nachdem er gesagt habe, dass er aus [REDACTED] komme und nur zu Besuch sei. Möglicherweise habe sein Schwager, der über „weitgefächerte Beziehungen“ verfügt habe, an seiner Freilassung mitgewirkt.

In der Folge habe er sich entschlossen, Afghanistan zu verlassen, um mit seiner Frau, der Klägerin zu 2), die sich nach dem heiratsbedingten Verlust ihrer (ursprünglich) sowjetischen Staatsbürgerschaft ohne eigenen Reisepass in Kasachstan aufgehalten habe, nach Deutschland zu fliehen. Durch seine Arbeit in verschiedensten Bereichen sei er in Afghanistan „ziemlich bekannt“ gewesen. In Kasachstan habe er während seiner Tätigkeit für das pakistanische Unternehmen ein „gutes Leben“ geführt; sein Visum sei jährlich verlängert worden. Nach der Rückkehr aus Afghanistan sei die Verlängerung des Visums mit der Begründung verweigert worden, das Unternehmen betreibe „illegale Sachen“. „All dies“ habe im Zusammenhang mit der Weiterreise gestanden. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan drohe ihm der Tod, die Mudjaheddin seien überall. Seine Frau sei nie in Afghanistan gewesen. Sie hätten sich in Kasachstan kennengelernt und im [REDACTED] geheiratet; dabei habe sie die afghanische Staatsangehörigkeit annehmen müssen. Die Klägerin zu 2) und der gemeinsame Sohn, der

Kläger zu 3), seien bei der Eheschließung in den Pass des Klägers zu 1) eingetragen worden. Im [REDACTED] sei der Kläger zu 1) im Zusammenhang mit seiner „beruflichen Karriere“ „eher unfreiwillig“ Mitglied der DVPA geworden; eine herausgehobene Parteifunktion habe er in Afghanistan nicht innegehabt. Während seiner Arbeit in Moskau sei er allerdings „nebenberuflich“ Parteisekretär gewesen.

Die Klägerin zu 2) gab an, sie sei in Kasachstan aufgewachsen und habe dort auch von [REDACTED] studiert. Nach der Eheschließung und der Geburt des Klägers zu 3) sei ihr [REDACTED] die Fortsetzung des Studiums wegen ihrer afghanischen Staatsangehörigkeit verweigert worden. Als der Kläger zu 1) „keine Arbeit“ und kein Visum mehr erhalten habe, habe auch sie kein Visum mehr gekriegt. Weshalb ihr Mann nicht mehr habe arbeiten dürfen, wisse sie nicht, ihr Mann habe sie „mit diesen Problemen“ nicht belasten wollen. Kasachstan hätten sie auch deshalb verlassen müssen, weil es nach der Eheschließung ständig irgendwelche Probleme mit den Behörden gegeben habe. Dies habe das tägliche Leben erschwert. Nach Afghanistan habe sie ihren Mann nicht begleiten können, weil sie bei den Afghanen als Russin gelte. Als Russin in die Hände der Mudjaheddin zu geraten, bedeute den sichern Tod. Bei ihren Eltern habe die Familie auch nicht unterkommen können. Nach Deutschland seien sie gekommen, weil sie nicht gewusst hätten, wohin sie sonst hätten gehen können. Ihr Mann habe entfernte Verwandte in Kanada, wenn die finanziellen Verhältnisse besser wären, würden sie diese aufsuchen. Politisch betätigt habe sie sich in keiner Weise. Für das gemeinsame Kind, den Kläger zu 3), gebe es keine eigenen Asylgründe.

Mit Bescheid vom 7.3.1996 (zugestellt am 15.3.1996) lehnte das Bundesamt die Asylanträge ab. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte die Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan zur Ausreise auf.

Die Kläger haben am 20.3.1996 Klage vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben und im Wesentlichen geltend gemacht, in Afghanistan gebe es trotz des langjährigen Bürgerkriegs staatsähnliche Strukturen. Nach der Rechtsprechung des EGMR sei die Existenz eines Staates oder staatsähnlichen Gebildes für die Anwendung von Art. 3 EMRK nicht erforderlich. Die Familie des Klägers zu 1) stamme aus Kabul, das von den Taliban-Milizen gehalten werde. Der

Bruder des Klägers zu 1) sei ermordet worden, seine Mutter bei einem Raketenangriff gestorben. Die restlichen Familienmitglieder seien geflohen. Durch seine langjährigen Aufenthalte in der ehemaligen Sowjetunion sei der Kläger zu 1) als Angehöriger der gebildeten Schicht offensichtlich im Visier der Taliban. Für die Klägerin zu 2) sei ein Leben in Afghanistan unvorstellbar. Sie beherrsche die Sprache nicht und könne sich als russisch-orthodoxe Christin der islamischen Ordnung nicht unterwerfen, insbesondere keine Burka tragen. Da die Klägerin zu 2) nicht konvertiert sei, gelte das Zusammenleben der Kläger zu 1) und 2) als illegitim, weshalb eine Steinigung der Klägerin zu 2) oder eine Beerdigung bei lebendigem Leib drohe. Eine inländische Fluchtalternative gebe es nicht.

Die Kläger haben schriftsätzlich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts vom 23.6.1994 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen der § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte und der Beteiligte haben sich nicht geäußert.

Mit Urteil vom 15.11.1999 - A 4 K 30696/96 - , das ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, hat das Verwaltungsgericht die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Bescheids verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Afghanistans vorliegen, und die Klage im Übrigen abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte scheide aus, weil in Afghanistan weder eine staatliche noch eine quasi-staatliche Herrschaftsmacht bestehe. Damit seien auch § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG nicht anwendbar. Den Klägern sei jedoch wegen der landesweiten extremen Gefahrenlage Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren. Eine Sicherung der notwendigen Lebensgrundlagen sei nicht möglich. Allenfalls der Kläger zu 1) könne eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Die medizinische Versorgungslage sei insbesondere für Frauen schlecht. Die Klägerin zu 2) sei erhöhten Gefahren ausgesetzt, weil sie aus Russland stamme.

Das Urteil wurde dem Beteiligten am 25.11.1999 zugestellt. Auf dessen am 6.12.1999 gestellten Antrag hat der vormals zuständige 4. Senat des Sächsischen Obergerichts die Berufung mit Beschluss vom 3.2.2000 - A 4 B 4515/99 - insoweit zugelassen, als das Verwal-

tungsgericht den Beklagten verpflichtet hat, die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festzustellen.

Der Beteiligte hat die Berufung durch Verweisung auf seinen Zulassungsantrag mit Schriftsatz vom 3.3.2000 begründet, nachdem ihm der Zulassungsbeschluss am 1.3.2000 zugestellt worden war. Er macht geltend, die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG lägen selbst bei verfassungskonformer Auslegung nicht vor. Eine extreme Gefahrenlage sei jedenfalls für den Raum Kabul zu verneinen. Dies gelte nach obergerichtlicher Rechtsprechung auch für besondere Risikogruppen wie Frauen oder Angehörige religiöser Minderheiten. Aus einer Zugehörigkeit der Kläger zu 1) und 2) zu den Zeugen Jehovas ergebe sich nichts anderes. Angesichts der aktuellen Verhältnisse sei kaum anzunehmen, dass Afghanistan eine besondere Auslandsaufklärung betreibe. Andere Gründe, die zu einem Bekanntwerden der in Deutschland ausgeübten religiösen Betätigung führen könnten, seien ebensowenig ersichtlich. Da Gefahren, die Schutzsuchende durch zumutbares Eigenverhalten abwenden könnten, nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz begründen könnten, müssten sich die Kläger darauf verweisen lassen, sich etwaiger Missionierungshandlungen in Afghanistan zu enthalten. Insoweit sei auch zu berücksichtigen, dass die Zeugen Jehovas ihren Mitgliedern keine Missionsierungstätigkeit abverlangten, die zu einer Selbstgefährdung führe.

Der Beteiligte beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. November 1999 - A 4 K 30696/96 - zu ändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kläger beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie machen unter Vorlage einer Bescheinigung des Präsidenten der Zeugen Jehovas vom [REDACTED] geltend, der Kläger zu 1) gehöre seit dem [REDACTED] dieser Glaubensgemeinschaft an und beteilige sich als ordiniert Prediger am gemeindlichen Predigtendienst. Die Klägerin zu 2) beteilige sich als ungetaufte Predigerin ebenfalls an diesem Dienst; sie bereite sich auf ihre Taufe vor. Der Kläger zu 1) sei „in erheblichem Umfang“ missionarisch tätig, insbesondere im persischsprachigen Kulturkreis (Iraner und Afghanen). Nach dem Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen

tigen Amts vom 15.5.2003 könne in Afghanistan ein Existenzminimum nicht gewährleistet werden.

Die Beklagte hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Der Senat hat die Kläger zu 1) und 2) in der mündlichen Verhandlung befragt; insoweit wird auf den Inhalt der Niederschrift vom 23.10.2003 Bezug genommen.

Dem Senat liegen eine Akte des Bundesamts, die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Chemnitz im Verfahren A 4 K 30696/96 (ein Band), und die Gerichtsakten des Oberverwaltungsgerichts (A 4 B 4515/99 und A 1 B 114/00, jeweils ein Band) vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt dieser Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl der Beteiligte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, weil der Beteiligte unter Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß geladen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO). Die Beklagte hat auf Ladung verzichtet.

Die zulässige Berufung des Beteiligten ist unbegründet. Die Kläger zu 1) bis 3) haben im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) des Senats einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Afghanistans vorliegen.

1. Nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG, der bestimmt, dass Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, (nur) bei der Entscheidung nach § 54 AuslG zu berücksichtigen sind (sog. Sperrwirkung), ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wie des erkennenden Senats verfassungskonform dahin auszulegen, dass ein im Asylklageverfahren zu beachtendes Abschiebungshinderniss i.S.v. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG für Angehörige

einer Bevölkerungsgruppe i.S.v. § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG vorliegt, wenn für alle Gruppenangehörigen oder einen abgrenzbaren Teil davon in einem Abschiebezielland landesweit eine sog. extreme allgemeine Gefahrenlage besteht. Eine solche Gefahrenlage setzt voraus, dass die Angehörigen der Bevölkerungsgruppe in dem Zielstaat der konkreten Gefahr ausgesetzt sind, umgebracht zu werden oder schlechthin keine Existenzgrundlage zu finden (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324 [328]; Urt. v. 29.3.1996, DVBl. 1996, 1257; SächsOVG, Urt. v. 3.7.2003 - A 1 B 115/00 -, UA S. 28), sie bei einer Rückkehr also gewissermaßen sehenden Auges „in den Tod geschickt“ oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würden, und gleichwertiger Schutz nicht anderweitig durch eine Einzelfallregelung oder einen allgemeinen Erlass gewährleistet wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.7.2001, NVwZ 2001, 1420 = BVerwGE 114, 379). Insoweit bedarf es der Feststellung einer landesweiten Gefahrenlage, wobei es für § 53 Abs. 6 AuslG unerheblich ist, ob die Gefahr dem Staat zuzurechnen ist oder aber auf anderen Ursachen beruht (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324 [328]). Ob diese extreme allgemeine Gefahrenlage für die Bevölkerungsgruppe besteht, der die Kläger zugehören, kann hier dahinstehen.

2. Die Kläger zu 1) bis 3) haben jeweils einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, weil ihnen wegen der einzelfallbezogenen, besonders gelagerten Gefährdungssituation in Afghanistan landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine individuelle und konkrete Gefahr für Leib und Leben droht, die von der sog. Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG nicht erfasst wird. Einer verfassungskonformen Auslegung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zur Vermeidung einer grundrechtswidrigen Schutzlücke bedarf es insoweit nicht.

Bei der Abgrenzung von Gefahren, die der sog. Sperrwirkung unterliegen, von Gefahrenlagen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG geht der Senat mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, dass individuelle Gefährdungen eines Ausländers, die sich aus einer allgemeinen Gefahr i.S.v. § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ergeben können, auch dann nicht als Abschiebungshindernis unmittelbar nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG berücksichtigt werden, wenn sie auch durch Umstände in der Person oder den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber gleichwohl insgesamt nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind. Der Normzweck von § 53 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 54 AuslG

lässt es nicht zu, den Ausländer aus der allgemein gefährdeten Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe auf Grund zusätzlicher individueller Besonderheiten oder Umstände auszugliedern, die - bei wertender Betrachtung - eine solche Differenzierung nicht rechtfertigen, weil sie lediglich zu einer Realisierung der allgemeinen Gefahr für den Einzelnen führen und die eine politische Leitentscheidung fordernde Typik unberührt lassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.12.1998, BVerwGE 108, 77 [82]).

2.1. Danach können die Gefährdungen, die dem Kläger zu 1) wegen seiner - in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegten - Abkehr vom islamischen Glauben (Apostasie) in Afghanistan drohen, nicht unmittelbar nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG berücksichtigt werden, weil sie - für sich genommen - eine ganze Bevölkerungsgruppe i.S.v. § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG betreffen. Der einzelne Apostat wird in Afghanistan zwar im Hinblick auf sein persönliches religiöses Bekenntnis, im Kern aber aus Gründen, die er aus der Sicht der Verfolger und nach deren Verhalten mit einer Vielzahl anderer Personen teilt, Gefahren ausgesetzt (zur Gruppenbildung vgl. BVerwG, Urt. v. 12.7.2001, BVerwGE 115, 1 [6]; OVG NW, Urt. v. 20.3.2003 - 20 A 4329/97.A -, UA S. 24). Nach Auffassung des Senats liegen in der Person des Klägers zu 1) - bei wertender Betrachtung des Einzelfalls - jedoch besondere individuelle gefahrerhöhende Umstände vor, die eine landesweite Gefahrenlage i.S. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründen (dazu nachfolgend 2.1.2)

2.1.1. Für die mit der Abkehr vom islamischen Glauben verbundenen Gefahren geht der Senat davon aus, dass die Apostasie (Konversion) nach dem im gesamten Land angewandten islamischen Recht als Verbrechen angesehen wird, das mit dem Tode bestraft werden kann.

Daran, dass der Abfall vom Glauben im tradierten islamischen Verständnis einen hochverräterähnlichen Angriff auf das Staats- und Gesellschaftssystem darstellt (vgl. SächsOVG, Urt. v. 10.12.2002 - A 2 B 771/02 - zum Iran [nicht rechtskräftig]), der nach der in Afghanistan landesweit faktisch angewandten Scharia mit der Todesstrafe bedroht ist, bestehen keine Zweifel. In seiner Stellungnahme zur Frage der Flüchtlingseigenschaft afghanischer Asylsuchender vom 29.7.2003 (abgedruckt in Asylmagazin 9/2003, S. 15 f.) kommt der UNHCR zu dem Ergebnis, dass die Konversion „in ganz Afghanistan als Vergehen (gilt), das mit dem Tod bestraft werden kann“. Der letzte Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 6.8.2003 enthält keine Ausführun-

gen zur Bestrafung der Apostasie, führt jedoch aus, dass die Todesstrafe, die bereits in der Verfassung von 1964 wie in den Strafgesetzen von 1976 vorgesehen war, nach einer Erklärung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs Fazl Hadi Shinwari für alle in der Sharia genannten Fälle möglich sei (aaO, S. 19); für die Überwachung der Einhaltung religiöser Vorschriften sei im Religionsministerium eine eigene Abteilung gegründet worden (aaO, S. 18). Nach einem Pressebericht der „Reporter ohne Grenzen“ vom 6.8.2003 wurden vor wenigen Wochen zwei Journalisten wegen Blasphemie zum Tode verurteilt. Zu einer Vollstreckung dieser Urteile sei der afghanische Staat verpflichtet, zumal der Urteilsspruch nach den Äußerungen eines Mitglieds des Obersten Gerichtshofs über dem Gesetz („above the law“) stehe. Amnesty International (Schreiben vom 28.7.2003 an B.Z., Neustadt) kommt unter Auswertung u.a. des - auch dem Senat vorgelegten - Berichts „United States Commission on International Religious Freedom“ vom Mai 2003 zu dem Ergebnis, dass die Apostasie nach Feststellungen afghanischer Rechtsgelehrter als Kapitalverbrechen gilt, wobei diese „Wege finden (wollten), die Todesstrafe zu vermeiden“. Eine Bestrafung rückkehrender Konvertiten sei - so Amnesty International - wahrscheinlich (vgl. auch S. 4 des US-Berichts: „Atheism, which would be considered apostasy for a Muslim, is also apparently punishable by death.“). Das jüngste Gutachten von Dr. Danesch vom 1.10.2003, das im Verfahren A 1 B 174/00 des Sächsischen Obergerichts durch die dortigen Kläger vorgelegt wurde, führt in Auswertung der Erkenntnisse einer Afghanistanreise, die der Gutachter vom 23.8. bis 8.9.2003 durchgeführt hat, aus, dass die internationale Friedenstruppe in Kabul vergeblich versuche, durch ihre Anwesenheit die Ausübung der Scharia zu unterbinden (S. 11 des Berichts). In übrigen Teilen des Landes übten die dortigen - im einzelnen benannten - islamistischen Lokalherrscher (aaO, S. 11) autonome Herrschaftsstrukturen nach eigenem Gutdünken aus (aaO, S. 8). „Überall in diesen Gebieten“ werde nach der Scharia geurteilt, die zentrale Grundlage ihres Regimes sei (aaO, S. 12). Der Verfassungsentwurf, der demnächst verabschiedet werden solle, sehe die Schaffung einer „Islamische Republik Afghanistan“ vor, weshalb damit zu rechnen sei, dass „Ketzer“ und „Ungläubige“ auch künftig verfolgt würden.

Ausgehend von diesen Erkenntnismitteln betrifft die im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bestehende Gefahr für den Kläger zu 1), bei einer Rückkehr nach Afghanistan als Apostat auf der Grundlage der landesweit faktisch angewandten Scharia verfolgt zu werden, nach dem erkennbaren Verfolgerverhalten eine Vielzahl von Personen, die ein gemeinsames Schicksal

teilen. Die Gefährdung, die dem Kläger zu 1) wegen seiner Abkehr vom islamischen Glauben droht, betrifft damit eine ganze Bevölkerungsgruppe i.S.v. § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG - beschränkt sich also nicht etwa auf die konvertierten Zeugen Jehovas - und unterliegt bei wertender Betrachtung der sog. Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG.

Ob in Afghanistan landesweit eine sog. extreme allgemeine Gefahrenlage besteht, Apostaten bei einer Rückkehr also gewissermaßen sehenden Auges „in den Tod geschickt“ oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würden, mit der Folge, dass eine verfassungskonforme Auslegung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erforderlich wird, lässt sich nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnismittel indessen nicht feststellen. Eine solche Auslegung zur Vermeidung verfassungswidriger Rechtsschutzlücken ist nicht etwa von vornherein mit der Erwägung entbehrlich, der Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) vom 15.5.2003 (abgedruckt in InfAuslR 2003, 286) zur Rückführung von Flüchtlingen aus Afghanistan oder das auf diesen verweisende Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) vom 4.6.2003 (Az.: 46-1365/52) an die unteren Ausländerbehörden enthalte eine Entscheidung nach § 54 AuslG, also einen Abschiebestopp. Weder dem IMK-Beschluss vom 15.5.2003 selbst noch dem Schreiben des SMI vom 4.6.2003, das in der mündlichen Verhandlung erörtert wurde, ist ein verbindlicher Abschiebestopp i.S.v. § 54 AuslG bzw. eine sonstige ausländerrechtliche Regelung (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.7.2001, BVerwGE 114, 379) zu entnehmen, die dem Kläger zu 1) - oder den übrigen Klägern - einen wirksamen Schutz vor einer Abschiebung nach Afghanistan vermitteln könnte.

Ob Apostaten bei einer Rückkehr nach Afghanistan damit rechnen müssen, dass ihre in Deutschland ausgeübten religiösen Aktivitäten - trotz „wenig strikter“ (Lagebericht AA v. 6.8.2003, S. 21) Einreisekontrollen in Afghanistan - bekannt werden, und ob ihnen zumindest in Teilen Afghanistans ein von der Menschenwürde umfasstes „religiöses Existenzminimum“ (vgl. BVerfG, Urt. v. v. 1.7.1987, BVerfGE 76, 143 [159]) gewährt wird, kann der Senat jedoch ebenso offen lassen wie die Frage, wie wahrscheinlich die Vollstreckung eventueller Todesurteile wegen Apostasie ist.

2.1.2. Nach Auffassung des Senats liegen - bei wertender Betrachtung des Einzelfalls - besondere individuelle gefahrerhöhende Umstände vor, die den Kläger zu 1) nach den aktuellen

Gegebenheiten des Abschiebeziellands aus dem Kreis der Bevölkerung in einer Weise herausheben (vgl. Hailbronner, AuslR, Stand August 2002, § 53 AuslG RdNr. 82 a.E. m.N.), die eine landesweite Gefahrenlage i.S. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründet. Aufgrund seiner Ehe mit der russischstämmigen Klägerin zu 2) und seinem jahrzehntelangen Aufenthalt im Bereich der (ehemaligen) Sowjetunion ist es dem Kläger zu 1), bei einer Rückkehr nach Afghanistan nach den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln derzeit landesweit nicht möglich, das notwendige Existenzminimum zu sichern. Dies gilt sowohl für Kabul als dem Ort, der nach sämtlichen Erkenntnismitteln über die beste Sicherheits- und Versorgungslage verfügt - von dieser Einschätzung geht auch der Beteiligte aus (vgl. Schriftsatz v. 18.9.2003, S. 1) -, als auch für die anderen Teile Afghanistans. Für eine individuelle Gefährdung des Klägers zu 1) wegen der einfachen Mitgliedschaft in der DVPA oder eine besondere Gefahrenlage wegen eines besonderen Bekanntheitsgrads in Afghanistan bestehen dagegen keine greifbaren Anhaltspunkte.

Die allgemeine Versorgungslage stellt sich - namentlich im Raum Kabul - wie folgt dar:

Der letzte Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 6.8.2003 (S. 7) weist gegenüber den früheren Berichten grundlegende Verbesserungen aus, die sowohl Kabul als auch andere große Städte betreffen. Waren würden zu hohen Preisen verkauft, weshalb „nicht alle Bevölkerungsschichten“ von der verbesserten Lage profitieren. Die Vereinten Nationen versorgten Millionen von Afghanen mit Nahrungsmitteln und Hilfsgütern (S. 7), der UNHCR habe mit unterschiedlichen nichtstaatlichen Organisationen die Errichtung von provisorischen Unterkünften für Rückkehrer vereinbart (S. 15). Der UNHCR teilte dem VG Schleswig in seiner Auskunft vom 15.7.2002 mit, dass eine humanitäre Katastrophe im Winter 2001/2002 durch das Engagement internationaler Hilfsorganisationen habe verhindert werden können, wobei auch nach der Ernte im Juni 2002 eine Lebensmittelknappheit fortbestehe. Das elementare Überleben von Millionen Afghanen hänge von Hilfslieferungen ab. Dr. Danesch führt im Gutachten vom 5.8.2002 an das VG Schleswig aus, „eine minimale Grundversorgung“ mit Lebensmitteln sei durch solche Hilfsaktionen gesichert, ein mittelloser Rückkehrer werde aber „große Probleme mit einer adäquaten Unterkunft“ haben. Der Economist vom 23.8.2003 (dort S. 44) berichtet, die diesjährige Ernte sei deutlich höher als im Jahr 1976 ausgefallen, d.h. dem letzten Jahr, in dem das Land nicht auf Getreidelieferungen angewiesen gewesen sei; dies habe zu fallenden Getreidepreisen geführt. Dr. Glatzer führte bereits in seinem Gutachten vom 26.8.2002 an das VG

Schleswig aus, für den größten Teil der Bevölkerung Afghanistans bestehe keine akute Hungersnot, zumal die dreijährige Dürre zu Ende gegangen sei. Wer keine eigenen Ressourcen oder hervorragende berufliche Fähigkeiten besitze, habe keine Chance, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Bei der Verteilung von Lebensmitteln gehe es „recht chaotisch“ zu, „nur die Kräftigen“ setzten sich durch. Unterkünfte seien in Kabul kaum vorhanden bzw. bezahlbar, selbst ein „schäbiges Zimmer ohne Fensterscheiben, Strom und Heizung“ koste etwa 100 US-Dollar, also das Gehalt eines höheren Beamten. Tausende Menschen müssten sich im Freien aufhalten. Ein Gutachten der „International Organization for Migration“ vom 1.12.2002 stellt fest, dass ein den afghanischen Verhältnissen entsprechendes „normales“ Leben für Rückkehrer nur möglich sei, wenn Familienbande oder ausreichende Eigenmittel bestünden. Eine hinreichende medizinische Versorgung ist nach dem letzten Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 6.8.2003 (dort S. 22) auch in Kabul nicht gewährleistet.

Ausgehend davon lässt sich für den Raum Kabul, der über die landesweit beste Versorgung verfügt, an sich kein Versorgungsmangel feststellen, der eine entsprechende Anwendung von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG auf die Bevölkerungsgruppe der Rückkehrer rechtfertigt (so auch OVG NW, Urt. v. 20.3.2003, aaO, UA S. 28; OVG Hamburg, Urt. v. 22.11.2002 - 1 Bf 154/02. A -, UA S. 11; vgl. auch Schweizerische Asylrekurskommission, Urt. v. 1.7.2003, Beilage zur NVwZ 2003, S. 81 [83]). Das trifft indessen für den Kläger zu 1) nicht in gleicher Weise zu.

Der aus [REDACTED] stammende Kläger zu 1) verfügt weder über eigene finanzielle Mittel, die ein Existenzminimum sichern könnten, noch bestehen familiäre oder sonstige Bindungen, die ein Überleben in Afghanistan ermöglichen könnten. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zu 1) glaubhaft dargelegt, dass es ihm trotz erheblicher Bemühungen nicht gelungen ist, etwas über den Verbleib seiner Familienangehörigen in [REDACTED] zu erfahren. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Kläger zu 1) bis 3) im Fall einer Abschiebung nach Afghanistan völlig auf sich gestellt wären, wobei nur der Kläger zu 1) die Landessprache beherrscht. Die Klägerin zu 2) und der minderjährige Kläger zu 3), die nie zuvor in Afghanistan gewesen sind und auch keine der dort gebräuchlichen Sprachen beherrschen, können zur Sicherung des Existenzminimums weder in [REDACTED] noch in anderen Teilen des Landes beitragen. Das dadurch erschwerte Überleben unter den - ohnehin widrigsten - Bedingungen wird nach Auffassung des

Senats dadurch geradezu unmöglich, dass nach den glaubhaften Ausführungen des Gutachters Dr. Danesch an das Verwaltungsgericht Bayreuth vom 31.10.2002 (S. 10) in der landesweit islamistisch geprägten Gesellschaft Afghanistans bei „Mischehen“ mit russischen Frauen - egal welcher ethnischer Zugehörigkeit - von vornherein auf eine „Gottlosigkeit“ oder „Sittenlosigkeit“ geschlossen wird. Auch Kinder aus einer solchen Verbindung treffen auf solche „Vorbehalte“, die bis zu Repressalien führen und die es „schwer oder unmöglich“ machen, sich in die afghanische Gesellschaft zu integrieren. Vor diesem Hintergrund hält es der Senat für ausgeschlossen, dass der Kläger zu 1), der darüberhinaus jahrzehntelang im Bereich der ehemaligen Sowjetunion, also der früheren Besatzungsmacht, gelebt hat - ohne allerdings eine hervorgehobene oder landesweit bekannte Funktion unter der Regierung Nadjibullah bzw. der DVPA innegehabt zu haben - als stigmatisierter Außenseiter der afghanischen Gesellschaft in absehbarer Zeit das notwendige Existenzminimum für sich und die Kläger zu 2) und 3) in Afghanistan sichern könnte. Dementsprechend liegen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in der Person des Klägers zu 1) vor.

2.2. Entsprechendes gilt für die Klägerin zu 2) und den Kläger zu 3), hinsichtlich derer die Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG nicht eingreift. Beide verfügen im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats weder über familiäre noch sonstige Bindungen im Abschiebezielland, die ein Überleben in Kabul oder in den anderen Landesteilen ermöglichen könnten. Der Kläger zu 1) ist unter den derzeitigen Verhältnisse nicht in der Lage, für das Existenzminimum zu sorgen. Über einschlägige Sprachkenntnisse verfügen die Kläger zu 2) und 3) nicht. Die Klägerin zu 2) hat dazu in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, dass sie erst vor etwa einem halben Jahr mit der Hilfe ihres Ehemannes begonnen habe, sich einschlägige Sprachkenntnisse anzueigen, wobei sie u.a. wegen ihrer familiären Verpflichtungen nur wenige Wörter beherrsche. Mit dem ■jährigen Kläger zu 3) spreche sie deutsch oder russisch. Als gebürtige Russin und Christin, die sich auch durch ihre äußere Erscheinung von afghanischen Frauen unterscheidet, würde der Klägerin zu 2) im Falle ihrer - erstmaligen - Einreise nach Afghanistan eine Sicherung auch nur der nötigsten Existenzgrundlage in der islamistisch geprägten Stammesgesellschaft Afghanistans umso mehr erschwert, als diese bei „Mischehen“ von vornherein auf eine „Gottlosigkeit“ oder „Sittenlosigkeit“ schließt (vgl. Dr. Danesch an VG Bayreuth, aaO). Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG danach schon wegen der vorgenannten individuellen Gefahrenlagen hinsichtlich der Kläger zu 2) und 3) zu

bejahen, kommt es auf eine eventuelle zusätzliche besondere Gefährdung wegen der Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas rechtlich nicht an. In diesem Zusammenhang merkt der Senat lediglich an, dass an der Zugehörigkeit (auch) der Klägerin zu 2) zu dieser Religionsgemeinschaft keine Zweifel bestehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.:

Dr. Sattler

Franke

Meng

Ausgefertigt:
Bautzen den 05. Nov. 03



2